

Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent.

Nro. 51.

Schaffhausen
(Von und bei Franz Surter.)

den 26. Jun. 1822.

. Mit dem 1. Juli werden wieder neue Bestellungen auf den Schweizerischen Korrespondenten angenommen. Zugleich ersucht die Redaktion denselben Ihre bisherigen auswärtigen Abonnenten, welche dies Blatt beibehalten wollen, Ihre Abonnements in Zeiten zu erneuern, um keine Unterbrechung zu leiden.

Deutschland.

(Baden.) In der Sitzung der zweiten Kammer der Landstände vom 13. schienen einige Mitglieder mit dem Verbot der Seidenwaaren überhaupt und der französischen Weine insbesondere, nicht ganz einverstanden, aber die vorzüglichsten Deputirten machten die Nothwendigkeit einer solchen Verfügung so einleuchtend, daß auch die Gegner zuletzt für die Annahme der Maaßregel stimmten. Einhellig beschloß die Kammer, der Regierung frei zu überlassen, was sie in dieser so wichtigen Angelegenheit noch ausserdem anzuordnen und zu verfügen für gut finden werde. Am 12. trat die erste Kammer der Landstände in geheimer Sitzung dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 14. d. M., wonach die großherzogl. Regierung ermächtigt werden sollte, alle Maaßregeln, welche die Lage in Beziehung auf auswärtige Handelsverhältnisse erfordern möchten, mit benachbarten Regierungen zu verabreden und zu vollziehen, einhellig bei, nachdem zuvor derselb gleichfalls mittelst einhelligen Beschlusses die Berathung des Gegenstandes in abgekürzten Formen beliebt worden war. Württemberg tritt mit wenigen Modifikationen bei. „Kaum begreiflich ist es übrigens, sagt bei diesem Anlaß die Allg. Zeitung, wie es Leute geben kann, die eine abgenöthigte Maaßregel der Administration als etwas feindseliges betrachten können? Hängt vielleicht das Recht eines Staats von seiner geographischen Länge und Breite ab? Müssen wir das alte Napoleonische Kontinentalsystem gegen uns in Ausübung bringen lassen, weil wir nur eine Million Seelen zählen? Will man uns zwingen, fremde Weine zu trinken, und seidene Kleider zu tragen? Soll, mitten im Schoosse des Friedens, ein schrecklicherer Krieg, als der auf Schlachtfeldern, ein Krieg gegen Ackerbau, Industrie, Handel und Sittlichkeit schreiend geführt werden dürfen, ohne ein Recht des Widerstandes?“

Das laufende Jahr ist seit vielen eines der merkwürdigsten in Fruchtbarkeit aller Früchte, Verderblichkeit der Gewitter und Feuersbrünste, die von der großen Hitze und Trothnung befördert werden. Im Jahr 1811 wurden zu Würzburg am 24. May die ersten Kirschen zu Markte gebracht, in diesem Jahre aber schon am 19. An den Hausstößen sieht man schon Traubenbeeren in der Größe der stärksten Erbsen;

die Kornernöthe wird in den Sandstufen in wenigen Tagen beginnen. In der zweiten Woche dieses Monats hatte im Breisgau schon die Roggenernöthe angefangen. Doch scheint die Erndte nicht überall so eriebig auszufallen, wie man wohl früher hoffen mochte. Die große Hitze und Trockenheit war für die Sommerfrüchte sehr nachtheilig. In einigen Distrikten des Landgerichts Friedberg in Baiern droht der sogenannte roth: Wurm im Getreide ein gänzlichcs Mischjahr. Derselbe fand sich schon seit einigen Jahren auf den dortigen Aekern in den Stengeln des Dinkels und der Gerste, von deren Saft er sich nährt, wodurch die Aehren, auch wenn sie äußerlich vollkommen ausgebildet erscheinen, doch innen völlig taub sind. Im heurigen Jahre sind diese rothen Würmchen, welche kaum die Länge einer Linie haben, in jener Gegend so häufig, daß unter 1000 Dinkel und Gerstenähren kaum einige davon befreit und selbst schon der Roggen davon angeheft ist. — Am 16. d., Nachmittags um 3 Uhr, trat die Gegend von Darmstadt ein mit Hagel u. Sturmwind begleitetes Gewitter zernichtete Garten u. Feldfrüchte, entwurzelte Obst und Walddäume, und that an Fenstern und Dächern großen Schaden. Die Zahl der zernichteten Obstdäume mehrerer Ortschaften belauft sich über 2000. Auch der fürstliche Park hat Noth gelitten. Mehrere Menschen sind in diesem Wetter hart beschädigt worden, an einigen Häusern der Stadt stürzten einzelne Theile und Wände ein. — Von dem Städtchen Sulzbach in Baiern brannten in der Nacht vom 9. auf den 10. d. 239 Gebäude ab. Am 14. d. sind in dem Städtchen Pegnitz, auf der Straße von Nürnberg liegend, 8 Häuser abgebrannt. Einige Tage vorher war auch ein Brand in Stadtsteinach bei Kulmbach. Um die gleiche Zeit brannten in dem Marktflecken Jettingen 11 Häuser und 6 Scheunen ab. Am 15. brach zweimal in der Nähe von Augsburg Feuer aus; am Morgen zu Dindorf, Abends in dem schönen Fleken Högingen, dem Lieblings-Sommersaufenthalte der Bewohner Augsburgs, wo in wenigen Stunden 4 Wohngebäude, 3 Scheunen und mehrere kleine Nebengebäude in Asche lagen. Ein anderthalbjähriges Kind wurde ein Raub der Flammen, auch verbrannte mehrere Vieh, und einige Personen wurden mehr oder minder beschädigt. Ueberhaupt vornimmt man seit einigen Wochen aus mehreren Gegenden des Oberdonaukreises, namentlich aus den Landgerichten Roggenburg, Neuburg, Schrottenhausen, Türkheim u. s. w. sehr viele traurige Nachrichten von Brandunfällen, und es scheint die Vermuthung, daß an manchen Orten dieselben durch Feuerlegung absichtlich

veranlaßt wurden, durch manche auffallende Vorfälle immer mehr sich zu begründen. Auch in dem Württembergischen haben sich hie und da Feuersbrünste ereignet.

T ü r k e i.

Wir beschränken diesmal unsere Mittheilungen auf eine Nachlese über die Gräuelt, die die Hälfte der Bewohner der Insel Scio weggerafft, und ihren ganzen Wohlstand zerstört haben, was freilich gewisse Leute ganz in aller Ordnung finden werden. Die Konsuln von Frankreich und Oesterreich haben sich in die Dörfer des Innern der Insel Scio begeben und die Einwohner zur Unterwerfung vermocht. Letztere, im Vorgefühl ihres Schicksals, und der Amnestie des Kapudan Pascha mißtrauend, hatten ihre Waffen erst dann überliefert, als sich diese Konsuln verbürgt hatten, daß die Amnestie heilig gehalten werden würde. Kaum waren die Waffen abgeliefert, so fielen die Türken über die nun ganz Wehrlos gewordenen, und mordeten sämtliche Einwohner jener Dörfer. Vergebens waren die Bitten und Drohungen der Konsuln, kaum gelang es ihnen noch einige hundert Weiber und Kinder zu retten. Was von Männern entinnen konnte, flüchtete in die Gebirge, wo der Hungertod ihrer wartet. Hier auf fielen die Türken über die im Schloß befindlichen reichen Griechen her, gegen 600 an der Zahl, welche sich freiwillig dahin geflüchtet, und bei Landung der Samier den Schutz des Kommandanten angefleht hatten. Alles fiel unter ihrem Schwerdt. Man rechnet daß damit gegen 200 der reichsten und angesehensten Geschlechter mit einem Schlag ausgerottet wurden. Die Familie Mauro Cordato wurde besonders mit den ausgesuchtesten Märtern langsam getödtet. Nun kam die Reihe an die als Geißeln aufbewahrten Primaten, 86 an der Zahl. Es befanden sich darunter 3 Erzbischöfe, 4 Bischöfe und 23 andere höhere Geistliche. Die Türken stürzten die meisten aus den Fenstern ihrer Wohnungen, und was nicht tod blieb, wurde nachher langsam umgebracht. Kinder unter sieben Jahren, die nicht zum Verkauf geeignet waren, wurden zusammengebunden und ins Meer geworfen. Ein Brief eines zu Triest wohnenden Scioten macht von allen diesen furchtbaren Vorgängen eine Schilderung, die jeden Menschen zu Thränen rühren wird und vielleicht selbst dem — — — und dem — — — eine Verwandlung von Mitleid abdringen könnte. Der gute Mann schließt mit den Worten: „Noch hegen wir Hoffnung, daß die Stellvertreter Gottes auf Erden, die erhabenen christlichen Monarchen nicht dulden werden, daß das Ebenbild Gottes so beschimpft wird.“ Dagegen sagt die Mainzer Zeitung: „Von allen Seiten tönt Friede mit den Türken! und von manchen Seiten schallt ein Halleluja! über das andere dem glücklichen Ereigniß. So weit haben wir es gebracht, daß wir über das Steigen der Papiere jubeln und bei dem Falle von Nationen gleichgültig bleiben. Wenn wir unsere Procente vermehren, was kümmern uns die schuldlosen Weiber und Kinder, die man auf den türkischen Märkten wie das Vieh verhandelt? Sie sind außer unsrer Spekulation, denn sie sind nicht von Papier. Alles dieß hindert uns nicht, mit Salbung von Moral und Christenthum zu sprechen und mit thränenden Augen ihren Verfall zu bejammern. Was

ist es denn auch mehr? die Türken haben ihre Art Krieg zu führen und die muß man ihnen lassen, weil sie Türken sind. Bei ihnen leidet der Wehrlose, Unschuldige für den Schuldigen, den man nicht fangen kann, und das ist billig; denn sie sind in den Augen ihrer Gebieter beide Christen, Feinde des heiligen Propheten, Hunde, an deren Leben, Ehre, Freiheit nichts liegt. Die Weiber müssen zahlen für die Männer, die Kinder für die Väter, und das ist billig; denn warum lassen sich die Väter nicht fangen? Warum wollen sie sich bereiten von dem legitimen Joche, das sie bei vier Jahrhunderten trugen? Sie hätten erst anfragen sollen, ob es ihnen erlaubt sey, in Verzweiflung zu gerathen? Die neueren Staatslehrer würden ihnen geantwortet haben: daß das keinem Volk erlaubt sey, das noch Augen habe, zu weinen und einen biegsamen Hals.“ Wer die Sache von der andern Seite zu betrachten Lust hat, dem empfehlen wir ein langes Exercitium styli des Oesterreichischen Beobachters in seiner hundert und siebenundsechzigsten Nummer.

Bis zum 1. d. waren die beiden Fürstenthümer Moldau und Wallachei von den türkischen Truppen noch nicht geräumt. Der diesfällige Befehl war blos ein Befehl zum Rückmarsch der Asiaten über die Donau, die sogleich durch besoldete Truppen ersetzt wurden. So steht es mit der jetzt zum drittenmal angefündigten Räumung, die vielleicht noch mehrermale wiederholt wird.

B a t e r l ä n d i s c h e N a c h r i c h t e n.

Der königl. französischen Verordnung vom 10. August 1816 in Betref der Ausbezahlung des Retraitengehalts an die Offiziere der Schweizergarde von 1792 soll nun endlich Folge gegeben werden. Es wird ihrer in dem neulich der Deputirtenkammer vorgelegten Finanzgesetz für 1823 mit folgenden Worten erwähnt: „Die vormaligen Schweizer-Offiziere, welche zum Regiment der Schweizergarde am 10. August 1792 gehört haben, sollen die Bezahlung ihres Retraitengehalts, nach Maßgabe der Ausnahmbsbestimmungen der Ordonanz vom 10. August 1816 erhalten können.“

Der vom 17. bis 21. d. versammelte große Rath des Kantons Zürich beschäftigte sich mit folgenden Gegenständen: Instruktion auf die Tagelohnung und Wahl der Gesandtschaftsräthe; Prüfung der Staatsrechnung; Gesetzesvorschlag wegen Erhebung einer Vermögenssteuer von 200,000 Franken zu Deckung des von den Kriegsausgaben herrührenden Deficit; Gesetzesvorschlag wegen Erhöhung der Landjägersteuer um 7000 Franken; Gesetzesvorschlag wegen einer Anstalt zu Unterstützung der Vieheigentümer, welche Hornvieh durch Seuchen oder Krankheiten verlieren. Von den Gesetzesvorschlägen ward der wegen Bezug einer Vermögenssteuer von 200,000 Franken, so wie der wegen Erhöhung der Landjägersteuer genehmigt; der erstere jedoch mit der Beschränkung, daß die Steuer nicht auf einmal, sondern im Winter 1822 und 1823 erhoben werden solle. Auch hinsichtlich der Perception wurde die begründete Einwendung gemacht, daß wenn eine bestimmte Summe verlangt werde, die Finanzkommission dann diese Summe auf die Gemeinden, und die Gemeinderäthe auf die Partikularen vertheile und somit dieses nicht eine eigentliche Vermögenssteuer seye. Dagegen möchte einmal der

Versuch gemacht werden, 1 oder 1 1/2 oder 2 vom Tausend, verbunden mit den nöthigen Strafen im Falle unrichtiger Angabe zu fordern. Auf solche Art würde man endlich einmal zu dem Ziele gelangen, für die Zukunft eine sichere Basis zu erhalten. Ueber den Viehvericherungsvorschlag wurde vier Stunden lang berathschlagt, als es aber zum Abstimmen kommen sollte, waren nicht mehr genugsame Mitglieder anwesend. Bei der Eröffnungsrede hatte der Junker Bürgermeister Reinhard auch der griechischen Angelegenheiten, sammt der Weisheit und Mäßigung der Kabinette, Erwähnung gethan, als wodurch die lebhaft gewesene Hoffnung solcher Leute, welche doch an einem Krieg keinen Antheil genommen hätten, daß ein Krieg der europäischen Mächte gegen den „sogenannten“ (s. Artikel Türkei) Erbfeind der Christenheit ausbrechen könnte, nun höchstwahrscheinlich getäuscht werde.

Die Verordnung des aebheimen Rathes der Stadt und Republik Bern in Betreff des Verbots der Einfuhr fremder Handelsartikel giebt als Beweggrund dieser vorläufigen Maaßregel, bis eine diesfallige Schlußnahme der bevorstehenden Tagsatzung werde in Erfüllung gehen können, an, damit nicht die Zwischenzeit von der Habsucht und dem Eigennuz benutzt werde, um durch Ueberfüllung des Landes mit Waaren aller Art die Absicht der gemeineidgenössischen Entschlüssen zu vereiteln. Diese Verfügungen sollen jedoch einzig solche Staaten betreffen, welche den freien Verkehr des Kantons Bern hemmen, andere hingegen, mit welchen die Schweiz in Handelsverträgen stehe, wie z. B. das Großherzogthum Baden, auf keinen Fall darunter leiden. Demnach ist die Einfuhr von fremden (nicht schweizerischen) Früchten aller Art, als Korn, Roggen, Weizen, Gerste u. s. w. unter Straffe der Konfiskation nebst Pferden und Wagen oder Schiff verboten, mit Ausnahme gegen diejenigen auswärtigen Staaten, welche ihrerseits, wie Baden, den freien Verkehr und Handel mit dem Kanton Bern nicht hemmen. Für alle fremden Weine, Bier oder Eßig muß ein Ohmgeld von Ein Bazzen über das bisherige von jeder Berner Maaß, für Branntwein und aller Arten fremde Liqueurs 6, für den Weingeist 12 Bazzen, für gegerbte Häute eine Einfuhrzölle von 20, Baumwolltücher und Leinwand 50, und Oele 10 Franken vom Centner Markgewicht bezahlt werden, wenn diese Gegenstände sämmtlich nicht in der Eidgenossenschaft oder in solchen Staaten erzeugt worden sind, mit welchen der Kanton Bern im freien Verkehr steht, wie z. B. Baden. In diesem Falle müssen zu Verhütung von Mißbräuchen benannte Artikel bei ihrer Einfuhr in den Kanton mit Ursprungscheinen versehen seyn. Den mit Gränzgebühren belegten Gegenständen sind für den Eintritt in den Kanton bestimmte Gränzbüreaux angewiesen.

Bekanntlich hatte der große Rath des Standes Luzern die von Hrn. Doktor Trogler an denselben gerichtete Denkschrift, worin er entweder um eine regelmässige Untersuchung seiner Angelegenheit bat, oder dann wenigstens als ein seines helleideten Lehramts blos Classener und nicht Entsetzter behandelt zu werden forderte, durch Mehrheit der Stimmen einfach an den täglichen Rath zurückgewiesen. Seitdem nun hat sich Hr. Trogler an diese letztere Behörde gewendet,

von ihr eine diesfallige Erklärung begehrend. Am 7. d. erließ dieselbe hierauf einen Beschluß, im Wesentlichen des Inhalts: daß die der Rathserkenntnis vom 17. Sept. v. J. (welche Troglers Entsetzung ausdrückt) zu Grund liegende Willensmeinung sich in derselben hinreichend ausgeprochen finde, und daher keiner Erläuterung bedürfe; eben so wenig könnten auch die weiteren Behauptungen und Ansprüche des Petenten als begründet und zulässig betrachtet werden. Aus wohlwollender Berücksichtigung der besondern Umstände jedoch, die den vorliegenden Fall begleiten, keineswegs aber aus irgend einer Verpflichtung habe Herr Trogler annoch die Hälfte seines als Professor genossenen Gehalts mit achtbundert Franken zu beziehen, welche Summe demselben aus dem allgemeinen Erziehungsfond für ein- und allemal abgereicht werden solle. Eine Stunde, nachdem Hrn. Trogler dieser Beschluß nebst den ihm zuerkannten 800 Franken zugesetzt war, sandte er letztere mit der schriftlichen Erklärung an den täglichen Rath zurück: daß er die einem bloß entlassenen öffentlichen Lehrer rechtlich zukommenden Ansprüche berücksichtigt zu sehen gewünscht hätte, keineswegs aber durch Annahme aus Gnaden ihm abgereicherter Geschenke seinem Vaterlande lässig fallen wolle. Der tägliche Rath beschloß bei so bewandten Umständen nunmehr die Sache auf sich beruhen zu lassen. — Im Kanton Luzern hat sich neulich eine Gesellschaft für Akerbau und Gewerbleiß gebildet, und sich zum erstenmal am 20. May zu Semnach versammelt. Zu ihrem Präsidenten hat sie den Staatsrath, Hrn. Eduard Wyffer, ernannt.

Der große Rath des Kantons Basel hat, wie ein öffentliches Blatt meldet, seiner Gesandtschaft für die bevorstehende Tagsatzung sehr bestimmte Instruktionen zur Aufrechterhaltung des Systems völliger Handelsfreiheit im Innern der Schweiz ertheilt, mit dem Auftrage, sich aller und jeder Einführung einer Centraldouane zu widersetzen.

Die Nachricht von einem vorläufigen Verbot der Einfuhr französischer Weine im Kanton Aargau von Seite der Regierung dieses Kantons hat sich auf offiziellem Wege noch nicht bestätigt. Zuverlässig ist hingegen, daß der große Rath in seiner Sitzung am 17. der Regierung die ausgedehnteste Vollmacht ertheilt hat, in Einverständnis mit andern Kantonen die Einfuhr französischer Waaren, z. B. Wein, Getreide, Baumwollen- und Seidenwaaren, durch Erhöhung der Zölle mit vollem Gegenrecht zu erschweren.

Die diesjährige Wärme bringt die Früchte der Erde überall zu einer bewundernswürdigen frühzeitigen Reife. Unter den seltsamen Naturereignissen dieser Art hat man am 14. Jun. in einem Weinberg bei Sitten im Wallis vollkommen reife und angenehm schmeckende Muskateller Trauben gefunden. Wenn diese Wärme so anhält, hofft man dort im August mit der Weinlese anfangen zu können.

Schaffhausen. Zu den Verhandlungen unsers am 21. und 22. d. versammelten großen Rathes gehören vorzüglich die Instruktion für die Gesandtschaft zur bevorstehenden Tagsatzung, eine Bewilligung, welche den Betrieb des Bierbrauens im ganzen Kanton frei giebt, die Abnahme und Genehmigung der Rechnung der Brandversicherungsanstalt (auf die wir in unserm nächsten Blatt zurückkommen werden), ein Vorschlag derselben zu einer Verbesserung der Löschanstalten, der in der nächsten Sitzung des großen Rathes berathschlagt werden soll, und endlich die Wahl der Herren Gesandten zur Tagsatzung, die auf die Herren Bürgermeister von Waldkirch und Kantonsrath und Oberstlieutenant Siegel

Leeres. — Bei der außerordentlichen Hitze, die dieses Jahr auszeichnet, mag es als etwas, in andern Gegenden vielleicht noch nie Erlebtes bemerkt werden, daß mit dem Tag Johanni, die Roggenende ankam und die Kornende im Lauf dieser Woche, also noch vor Ende Juni, beginnen wird. Die Kirchbäume bieten in Fülle und Güte der Früchte einen seltenen Segen; könnte auch von den Weinbergen ein gleiches gesagt werden! Aber fast durch den ganzen Kanton ist sehr wenig, was von diesen zu hoffen ist. Fast jeden Tag haben wir nahe oder ferne Gewitter. Der 23. Nachmittag war für die Gemeinden Schleitheim und Beggingen (wahrscheinlich auch die angrenzenden badischen) so wie für die des Segens sehr traurig. Gene haben nicht bloß durch Hagelschlag, sondern auch durch Regengüsse, diese, wie man hört, in weiter Ausdehnung durch Hagelschlag gelitten. Auch auswärts am Rhein soll nicht unbedeutender Schaden ergangen seyn. Die Hitze dieses Tages war aber auch ungewöhnlich. — In der Nacht vom 18. auf den 19. brach in dem benachbarten Dori Kempach, des großherzogl. bad. Amts Stühlingen Feuer aus und verbreitete sich bei der großen Trockenheit und Dürre der Häuser in einer halben Stunde über das Ganze aus etlich und dreißig Häusern bestehende Dori, so daß nur sechs derselben stehen blieben. Dem Eigenthümer des Hauses worin das Feuer ausbrach, sollen außer allem Hausrath sechs Pferde sammt anderm Vieh verbrannt seyn. Die Entstehung dieses Feuers ist unbekannt.

Von allen Seiten gehen Berichte von Gewittern, veranlaßt durch die äußerst drückende Hitze, ein, mehr fürchtbar durch die Verberungen und Entzündungen an Gebäuden, als durch Hagel, der indes theilweise auch schon Verberungen angerichtet hat. Zu Hof, in der Pfarre Egg, zuricherschen Oberamts Greifensee, wurde eine doppelte Bebauung mit bedeutenden Vorräthen von Lebensmitteln durch den Blitzstrahl eingeehrt. Im Pfarrhause Schwyzenach (am Greifensee) verursachte der Blitz, zwar ohne zu entzünden, durch Zerplittern myriaden Schaden, und in Opfikon, einem nach Kloten piarogenöthigen Dorfe, ward der Thurm der ehemaligen Kapelle so sehr beschädigt, daß keine Verberung mehr möglich ist, sondern das ganze Gebäude niedergestrichen werden muß. Am 15. verbeerte ein bedeutender Hagelstauer die Gemeinden Bernhardzell und Wittenbach und am 16. traf gleiches Mißgeschick die ganze thurgauische Gegend von Weinfelden gegen Arbon. Dagegen wird aus dem Kanton Friburg gemeldet: Während man im Flach Lande über äußerst seltene Hitze klagt, die mit jener des Augustmonats im Jahr 1811 zu vergleichen ist, wittert und regnet es fast täglich im Gebirge, was die stets trübe und breiartige Saane andeutet und beweiset.

Bekanntmachungen.

Nachdem der hohe Stand Bern aus landesväterlicher Fürsorge den 15. dieses eine Verfügung getroffen hat, vermöge welcher nachfolgende Artikel, als: Getraide, Wein, Brantwein, Weinaetz, gegerbte Häute, Leinwand, Baumwolltücher und Del, nur dann vermittelst Entziehung der bisher bestandenen Gebühren eingeführt werden dürfen, wenn durch begleitende Ursprungsscheine dargethan wird, daß sie aus einem Schweizer Kanton, oder denjenigen Staaten, welche, wie das Großherzogthum Baden, den schweizerischen freien Handel und Verkehr nicht hemmen, herüber; so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen Kantons-Einwohner, welche Versendungen dieser Art zu machen im Falle sind, können bei der Unterzeichneten Kanzley von den einzelnen Theilen der bernerschen Verordnung nähere Kenntniß erhalten.

Schaffhausen, den 21. Jun. 1822.

Kanzley des Kleinen Rathes.

(2) Da auf das sel. Absterben der Frau Sunstmeisterser Köchlin ihre nächsten Anverwandten bei dem W. W. Kleinen Rath um das Beneficium Inventari angehalten haben, und ihnen solches bewilligt worden ist; so werden hiemit alle diejenigen, welche an die sel. Verstorbenen Anforderungen zu machen haben, sowohl als diejenigen die ihr zu thun schuldig sind, aufgefordert ihre An- und Gegenforderungen innert 4 Wochen von heute an dem Ende unterzeichneten einzugeben, da nach Verfluß dieser Zeit Niemand weder Red noch Antwort für irgend eine Anforderung gegeben wird. Schaffhausen, den 21. Juni 1822.

J. G. Burgauer, Sunstmeister.

Auf Befehl des löbl. Ehegerichts der Stadt und des Kantons Schaffhausen, werden Johannes Ludwig, Maurergesell, von Erlangen, und Johannes Wals, Maurergesell, von Sigmaringen, anmit verurtheilt et sub poena contumacia vorzueladen, am Donnerstag den 19. nächsten Monats July vor demselben sich zu stellen; der erste um auf die Vertheilungsklage der Anna Brodbeck, von Buchtalen, und der zweite auf gleiche Klage der Barbara Werner, Dienstmagd, von Huttenard am Rechten zu antworten, indem auch im ausbleibenden Fall über dieselben rechtlich abgeprochen werden wird.

Actum Schaffhausen, den 20. Juny 1822.

B. Pfister, Ehegerichts-Schreiber.

(2) Donnerstags den 27. Jun. d. J., früh um 9 Uhr, wird in dem herrschaftlichen Keller zu Reichenau ein Quantum herrschaftlicher Weine, welches sich nach der Anzahl der erscheinenden Liebhaber richten wird, vom Jahrgang 1819, 1820 und 1821, guter, mittlerer und geringerer Sorte, Fuder- und halb Fuderweise und zur Verlangung auch in noch kleinern Partien an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, als wozu die Liebhaber andurch eingeladen werden.

Konstanz, am 14. Jun. 1822.

Großherzogl. Domainen Verwaltung. Deimling.

Einem verehrlichen Publikum wird hierdurch angezeigt, daß die bestens bekannte Siegen-Molken-Anstalt zu Unterlaken auch für diesen Sommer gehörig eingerichtet, und daselbst alle Morgen frische Berg-Schotten und Seisnmilch für die respektiven Kuräste zu haben sey, so wie auch zu deren Aufnahme noch mehrere wohlmeublirte Häuser offen stehen. Weßhalb man sich um fernern geneigten Zuspruch empfiehlt.

Unterlaken, den 17. Jun. 1822.

Schärer, Amtschreiber.

Aufaemuntert durch einige achtungswerthe Personen, wie auch durch eigene Begierde belebt, unglücklichen Gemüthsfranken nützlich zu seyn, macht Unterzeichneter einem verehrlichen Publikum die Anzeige, daß er zu diesem Zwecke eine Anstalt errichtet, durch welche Unglückliche solcher Art nicht nur einen gefälligen und angenehmen Zusuchsort, sondern auch alle Hülfen zur Erlangung ihrer Gesundheit genießen können. Zu diesem Vorhaben bietet mir das Schloß in Ober-Neuforn, Kantons Thurgau, wo ich meine medicinisch-praktische Geschäfte ausübe, alle Vortheile, in Rücksicht sowohl des eigentlichen Locals, als auch einer gesunden Luft, was besonders für melancholische und hypochondrische Gemüthsstimmung durchaus erforderlich ist, dar. Zu dem Ende werde ich mich bemühen, durch eine zweckmäßige, vernünftige und schonende Behandlung in medicinischer, moralischer und physischer Hinsicht mich des geneigten Zutrauens würdig zu machen. Ober-Neuforn, den 15. Juni 1822.

Frey, Med. Pract.